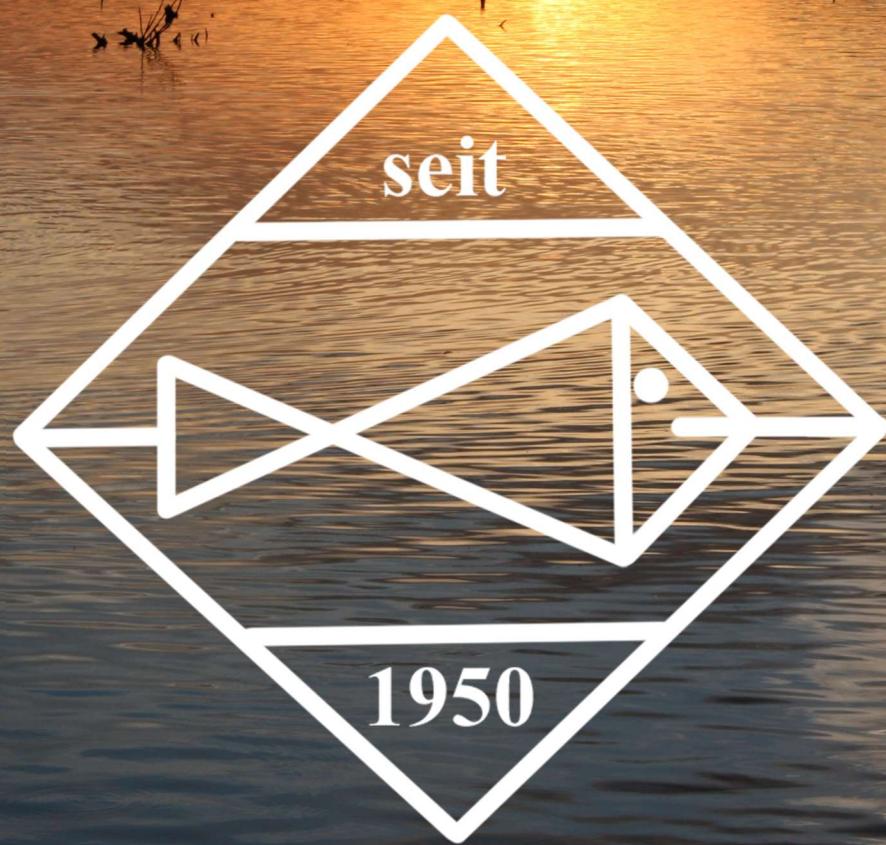


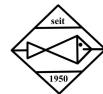


FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG



# Satzungen

Mitgeltendes Dokument, I, Hausordnung



# **HAUSORDNUNG ZUNFTHAUS**

Diese Hausordnung des Zunfthauses stellt einen integralen Bestandteil der Satzungen der Fischerzunft Möhlin-Ryburg dar.

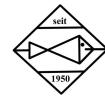
1. Das Zunfthaus steht allen Gesellen/innen der Zunft als Aufenthaltsraum zur freien Verfügung. Es dient der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit, in Verbindung mit der Satzung und den Reglementen der Zunft.
2. Bei Vermietung des Zunfthauses oder des Bootsunterstand (inklusive Bootshaus) ist der Zutritt für Aktiv-Gesellen/in wie folgt geregelt:
  - a. Vermietung des Zunfthauses  

Es steht jedem/r Aktiv-Gesellen/in frei, den Bereich des Bootsunterstandes und des Bootshauses zu benutzen. Der Aufenthalt auf dem Vorplatz des Zunfthauses sowie Zutritt zur Zunfhütte ist aber jedem/r Aktiv-Gesellen/in während der Dauer der Vermietung untersagt. Längere Aufenthalte sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
  - b. Vermietung des Bootsunterstandes  

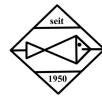
Es steht jedem/r Aktiv-Gesellen/in frei, den Bereich des Vorplatzes des Zunfthauses oder die Zunfhütte zu betreten. Der Aufenthalt innerhalb des Bootsunterstandes und des Bootshauses ist aber jedem/r Aktiv-Gesellen/in während der Dauer der Vermietung untersagt. Längere Aufenthalte sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
  - c. Benutzung der Infrastruktur während Vermietung  

Es steht jedem/r Aktiv-Gesellen/in frei, die sanitären Einrichtungen während der Vermietung zu benutzen. Dabei wird von jedem/r Aktiv-Gesellen/in den respektvollen Umgang mit dem Mieter und dessen Gästen vorausgesetzt.
  - d. Verhaltensregeln  

Eine Zu widerhandlung gegenüber den in Absatz 2 definierten Regeln hat einen Antrag auf Vollausschluss zu Handen der folgenden Hauptversammlung zur Folge und wird durch den Zunfrat gestellt und vertreten.



3. Es ist eines jeden Gesellen/in Pflicht dem Hüttenwart und seinen Helfern, als Hüter der Hausordnung Folge zu leisten.
4. Es wird erwartet das jede/r Geselle/in die Ordnung und die Sauberkeit in und um die Hütte besorgt ist. Dazu gehört auch das Reinigen von benutztem Geschirr und Gläser.
5. Für die Benutzung des Zunfthauses gibt der Zunftrat auf Gesuch hin jedem/r Aktiv-Gesellen/in einen Schlüssel für das Zunfthaus gegen Depotgebühr ab. Der Schlüssel ist personalisiert und darf nicht ausgeliehen oder übertragen werden.
6. Für bezogene Getränke und eventuelle andere Konsumation sind in Abwesenheit des Hüttenwartes die dazu bestimmten Zettel zu benutzen und jeden Abend im Briefkasten zu deponieren. Die Konsumation ist innert möglichst kürzester Frist beim Hüttenwartchef oder dessen Helfern zu begleichen.
7. Jede/r erste oder letzte Aktiv-Geselle/in ist verpflichtet, sich im Zunfthausbuch einzutragen.
8. Der oder die letzte Aktiv-Gesell/in hat zu prüfen ob das Gas abgedreht ist, alle Türen verschlossen sind.
9. Für sämtliches zunfeigenes Material und Inventar ist grösste Sorgfalt zu tragen.
10. Das Ausleihen jeglicher Gegenstände erfolgt nur in Absprache mit dem Hüttenwart oder eines Zunftratsmitgliedes.
11. Die Schränke im Zunfthaus können von den Aktiv-Gesellen/innen gegen Gebühr gemietet werden. Die Fischerruten müssen im abschliessbaren Geräteraum deponiert werden.
12. Aktivgesellen/innen haben jederzeit Zutritt ins Zunfthaus. Jedoch ist es ihnen untersagt, nach Wirtschaftsschluss (01.00 Uhr) mit Nichtmitgliedern das Zunfthaus aufzusuchen und zu benutzen.
13. Für die Vermietung des Zunfthauses an Gesellen/innen, Vereine oder Gesellschaften, sowie für das Einstellen von Booten im Bootshaus, bestehen separate Reglemente. Im Übrigen gilt die bestehende Satzung.
14. Im Zunfthaus besteht striktes Rauchverbot. Jede/r Aktiv-Geselle/in ist eigenverantwortlich zuständig das dieses auch eingehalten wird. Jede/r Aktivgeselle/in hat das Recht fremde Personen bei Zu widerhandlung darauf anzusprechen und nötigenfalls die betreffende Person des Zunfthauses zu verweisen.
15. Der Hüttenwart und die Hüttenwarthelfer sind mit Respekt und Anstand zu behandeln und wenn notwendig von den anwesenden Aktiven-Gesellen/innen zu unterstützen. Respektloses



Verhalten gegenüber Gästen, Zunftratsmitglieder oder Zunftmitgliedern ist dem Zunftrat zu melden. Respektloses Verhalten ist ein Verstoss gegen Artikel 1 der zu diesem Dokument übergeordneten gültigen Satzungen.

16. Der Konsum von selbst mitgebrachten Getränken jeglicher Art ist in allen Bereichen (Zunfthaus Unterständen, Schuppen und Aussenbereichen), welche der Verantwortung der Fischerzunft Möhlin-Ryburg unterstehen, untersagt. Einen Verstoss gegen diese Regelung wird nach einmaliger Ermahnung als Verstoss gegen die Satzung betrachtet.
17. Das Rauchen ist im Zunfthaus strikte untersagt. Eine Zu widerhandlung hat einen Antrag auf Voll ausschluss zu Handen der folgenden Hauptversammlung zur Folge und wird durch den Zunftrat gestellt und vertreten. Hauptversammlungsbeschluss vom 26. März 2022
18. Die Nutzung über den Winter ist wie folgt geregelt:
  - a. Das Zunfthaus steht den Gesellen und Gesellinnen unter Berücksichtigung dieser Hausordnung uneingeschränkt zur normalen Nutzung zur Verfügung.
  - b. Zur Nutzung der Aussenbereiche wird per Hauptversammlung vom 25.01.2025 folgende Entscheidung umgesetzt:
    - Gasbeschaffung ist Sache der Nutzer, welche die Aussenbereiche des Zunfthauses nutzen. Das durch die Fischerzunft beschaffte Gas steht ausschliesslich für Vermietungen zur Verfügung.
    - Der Zugang zu den Büroräumlichkeiten steht ausschliesslich dem Zunftrat sowie den Hüttenwarthelfern zu.
    - Passivmitglieder haben ohne einen aktiven Gesellen keinerlei Aufenthalts- oder Zutrittsrecht.

Möhlin, 25.01.2025

Der Zunftmeister

André Engel

Der Statthalter

Jonas Adler

Der Säckelmeister

Nicolas Ruch



seit

1950

FISCHERZUNFT MÖHLIN-RYBURG